

Bemerkungen: S. 148 wäre vielleicht bei der teleologischen Behandlung der (relativen) Kürze des menschlichen Lebens eine ergänzende Bemerkung über das hohe Lebensalter der ersten Patriarchen am Platz. — Der Satz (S. 428): „Strafen kann nur, wer Gewalt über andere besitzt; belohnen dagegen jedermann“ könnte dahin erläutert werden, daß auch zum Lohn im strengen Sinne der austeilenden Gerechtigkeit (vgl. S. 499) den Unterschied zwischen Verdienst im eigentlichen und uneigentlichen Sinne) eine obrigkeitsliche Gewalt gehört, während Lohn im Sinne der Wohltat allerdings Sache eines jeden ist. — Sinnstörende Druckfehler: S. 64 § 1 Z. 7 dem (vom); S. 85 Z. 3 von unten dele fällt und ebenso S. 110 Z. 2 von oben es; S. 117 Z. 9 zu führen; S. 129 Z. 18 Kenntnis (statt Unkenntnis); S. 169 Z. 10 den (der) Maßstab; S. 221 Z. 6 deutlicher: bonum utile ad ultimum finem; S. 221 Anm. 3 ist wohl zu lesen: utilitas coincidit; S. 252 letzte Zeile: Menschen; S. 268 Z. 7 von unten leitet (leistet); S. 282 Z. 11 von oben glaubt er; S. 316 Z. 9 ist nach „Fremdwerte“ wohl einzuschalten: über Eigenwerte; S. 357 Z. 4 von unten est iustitia; S. 374 Z. 2 von unten alle; S. 420 Z. 2 von oben das letztere; S. 485 Anm. 2 Lehmtuhs I¹ n. 96; S. 492 lies vor De Caigny Anm. 3 (statt 1); S. 530 Z. 8 von unten das (da); S. 562 § 3 Z. 5: oder (statt aber).

Linz.

Dr Johann Gößlner.

5) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischen Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente Auflage. Neu bearbeitet von Joz. Hontheim S. J. I. Band: Lehre vom Glauben überhaupt und vom Glauben an Gott den Dreieinigen und Er schaffer (erster Glaubensartikel) insbesondere. Mit Guttheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. 1909. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. XVI u. 728 S. 8°. brosch. M. 6.50 = K 7.80. H. Band: Von Jesus Christus dem verheilten Erlöser, vom heiligen Geiste, von der Kirche, von der Vollendung. (Zweiter bis zwölfter Glaubensartikel.) Münster i. W. 1910. 8°. XVI u. 886 S. brosch. M. 8.— = K 9.60.

Ein Werk, das seit 50 Jahren an Zugkraft nichts eingebüßt hat, das vielmehr jährlich den Kreis seiner Leser erweitert, das neu bearbeitet und ergänzt in siebenter Auflage erscheint, bedarf keiner besonderen Empfehlung. Das Lebens- und Lieblingswerk des am 8. Mai 1899 verstorbenen Verfassers spricht für sich selbst.

Die beiden vorliegenden Bände entwickeln den Inhalt der grundlegenden Dogmen des Christentums im Anschluß an den bekannten katholischen Katechismus von Deharbe. Rein äußerlich betrachtet, springt die Übersichtlichkeit des Werkes angenehm in die Augen: Hauptzüg oder Thesis, die besprochen und bewiesen werden soll, ist durch den Druck schon hervorgehoben; der Text ist nicht durch viele Beispiele unterbrochen; diese sind vielmehr zumeist in die Unmerkung verwiesen. Die Beweise schließen sich in logisch-gründlicher Form der Thesis an. Man merkt dem Verfasser an das gewissenhaftes Streben nach Korrektheit der Lehre und trotz schärfster Hervorhebung der katholischen Lehre gegenüber strittigen, respektive von Gegnern angestrittenen Lehrpunkten das Streben nach wohltuend konzilianter Darstellung.

Die alten Wahrheiten werden in möglichst unserer Zeit und unserem Geschmack entsprechender Form geboten mit dem ganzen Apparate wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber dennoch in leicht verständlicher, fast möchte man sagen populärer Darstellung. Gerade deshalb schon wäre es zu wünschen, daß weite Kreise der gebildeten katholischen Laien das Werk zu Handen bekämen. Es würde in der Pastoration ein unschätzbares Hilfsmittel abgeben.

Ganz natürlich ist es, daß gerade jene Lehren und Glaubenswahrheiten besondere Berücksichtigung fanden in der Erklärung, Besprechung und theologischen Beleuchtung, die den Angriffen der „Modernen“ und ihren Irrtümern in unseren Tagen am meisten ausgesetzt sind. Wir zählen darunter die Kapitel: Vom Glauben überhaupt; Begriff des Glaubens; Gegenstand des Glaubens; Offenbarung; Glaubensquellen: die Heilige Schrift; Ueberlieferung usw., die §§ 5 bis 17 also. Ferner den in unseren Tagen, besonders den sogenannten Modernisten gegenüber wichtige § 18 des I. Bandes: Quelle der Gotteserkenntnis. All diese Kapitel haben einen apologetischen Einschlag, der an Exaktheit und Gründlichkeit der philosophischen und theologischen Beweise nichts zu wünschen übrig läßt. Dasselbe gilt von der 3. Abhandlung des II. Bandes, von der Lehre über die Kirche. Die §§ 35 bis 48 werden dem Prediger unschätzbare Dienste leisten; das Werk erzeugt unter gewöhnlichen Verhältnissen jedes dogmatische Kompendium.

Trotz aller Gründlichkeit der dogmatischen Beweise ist die Sprache des Werkes nicht trocken oder schwülstig; sie ist vielmehr wohltuend frisch, lebendig und packend. Das letztere gilt besonders von den „Nutzanwendungen“.

Das Buch, das auch in einer französischen Ausgabe erschienen ist, wünschen wir auf den Studiertisch eines jeden Seelsorgers.

Oberotterbach.

Lang, Pfarrer.

6) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Büchlein für Gläubige, Zweifler und Ungläubige. Von Em. Huch. Vierte verbesserte Auflage. Innsbruck. Kinderfreund-Anstalt. (Ohne Jahresangabe.) 8°. 182 S. brosch. K 1.30; gbd. K 1.80.

Die Verfasserin hat sich als Schriftstellerin auf dem Gebiete der Apologetik, Soziologie und Novellistik bereits einen Namen erworben. Es seien nur erwähnt: Im Schatten der Kirche, Tod oder Leben? Rettet die Ehe und die Kinder. Huch bereichert eben die katholische Literatur mit der vierten Auflage eines ungemein praktischen sowie höchst zeitgemäßen Büchleins. Eine italienische und polnische Uebersetzung liegt bereits vor. Eine Apologie in sehr anziehender Form. Wenngleich philosophische Erörterungen nicht ausbleiben konnten, tragen sie doch nichts Langweiliges an sich. Das Büchlein liest sich leicht.

Einiac Bemerkungen mögen gestattet sein.

Eigentümlicherweise wird von jeder Belegung der vielen angeführten Zitate abgesehen. Und doch möchte man im Interesse der Sache nicht ganz auf die Belegung verzichten.

Der Tod des heiligen Polycarp (S. 119) wird in das Jahr 168 verlegt, während nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung allgemein 155 als Todesjahr angenommen wird. Somit kann Polycarp auch nicht im Jahre 162 in Rom mit Papst Anicet über den Tag der Osterfeier verhandelt haben. Dies geschah wahrscheinlich Ende 154 oder Anfang 155.

Da der protestantische Artikelschreiber im „Konservativen Wochenblatt“ (vgl. S. 156) das IV. Lateran-Konzil in das Jahr 1212 verlegt, hätte Huch dem Artikelschreiber noch sagen können, daß das erwähnte Konzil im Jahre 1215 stattgefunden. S. 151 Anmerkung heißt es: „Es gibt allerdings auch Seelen, deren äußerst ängstliche Verfassung es dem Beichtvater gestattet, von dieser Pflicht (Beichtpflicht) zu dispensieren.“ Dies ist nicht ganz richtig ausgedrückt. In dem erwähnten Falle handelt es sich nicht um das Dispensieren von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes der Beichtpflicht, sondern vielmehr um das Deklarieren von Seiten des Beichtwalters, daß das göttliche Gebot das äußerst ängstliche Beichtkind zur Vollständigkeit des Bekennisses wegen außerordentlicher Schwierigkeiten nicht weiter verpflichte.

Wir möchten das kostbare Büchlein in den Händen aller Gebildeten sehen!
Mautern. Dr. Joz. Höller C. Ss. R.